

1351/AB

vom 05.09.2018 zu 1284/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0133-III 1/2018

 Bundesministerium
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1284/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Nationalsozialistische Wiederbetätigung in Tirol“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1, 2 und 7:

Ich halte die in der Anfrageeinleitung wiedergegebenen Äußerungen der Direktorin des Tourismusverbandes Innsbruck für verfehlt und den herangezogenen Vergleich für unpassend.

Die Staatsanwaltschaften sind davon ausgegangen, dass die der Direktorin des Tiroler Tourismusverbandes zugeschriebene Äußerung den objektiven Tatbestand des § 3g VerbotsG nicht erfüllt, weil darunter nur Äußerungen fallen, die geeignet sind, zumindest eine der spezifischen Zielsetzungen der NSDAP zu neuem Leben zu erwecken oder zu propagieren und solcherart zu aktualisieren, worunter jede unsachliche, einseitige sowie propagandistisch vorteilhafte Darstellung nationalsozialistischer Maßnahmen und Ziele zu verstehen ist. Die unterstellte Aussage – so unpassend und verwerflich sie auch im Gesamtzusammenhang verstanden werden mag – erfüllt diese Kriterien jedoch nicht, weil ihr keine Aussage darüber entnommen werden kann, dass Eckpfeiler des Nationalsozialismus als gut angesehen werden.

Diese Beurteilung durch die Staatsanwaltschaft steht mit der bisherigen Rechtsprechung in Einklang, in der etwa auch die (bloßen, isolierten) Aussagen, „Hitler sei nicht so schlecht gewesen und habe Arbeit für viele geschaffen“ (11 Os 130/93) oder „Rudolf Hess gebühre der Friedensnobelpreis“ (JBI 1990, 382) nicht als tatbestandsmäßige Betätigung im nationalsozialistischen Sinne gewertet wurden.

Auch der Tatbestand des § 3h VerbotsG wurde von der Staatsanwaltschaft als nicht

verwirklicht angesehen, weil in der Rede der Direktorin des Tiroler Tourismusverbandes die NS-Verbrechen, deren Leugnung, gröbliche Verharmlosung, Gutheißung oder Rechtfertigung § 3h VerbotsG unter Strafe stellt, gar nicht erwähnt wurden.

Dem Obmann des Tourismusverbandes konnte mangels Vorliegen einer objektiv strafbaren Handlung keine strafbare Unterlassung vorgeworfen werden, wobei diesem nicht einmal die Garantenstellung zukäme.

Das von der Staatsanwaltschaft Innsbruck beabsichtigte Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Direktorin des Tiroler Tourismusverbandes und dessen Obmann gemäß § 35c StAG wurde von der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck genehmigt und danach auch dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz berichtet. Von der zuständigen Fachabteilung wurde das Vorgehen aus obgenannten Gründen als vertretbar angesehen.

Aufgrund des Absehens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens konnten und mussten auch Vernehmungen der Angezeigten unterbleiben.

Zu 3:

Der beschuldigte 13-Jährige Schüler hat aus Sicht der zuständigen Staatsanwaltschaft Innsbruck durch seine Äußerung eine objektiv tatbestandsmäßige Handlung im Sinne des § 3g VerbotsG gesetzt, wobei von der Staatsanwaltschaft allerdings davon ausgegangen wurde, dass ihm aufgrund seines Alters der Vorsatz im Sinne des § 3g VerbotsG eine der spezifischen Zielsetzungen der NSDAP zu neuem Leben zu erwecken oder zu propagieren und solcherart zu aktualisieren, nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachweisbar wäre.

Abgesehen davon, dass das Ermittlungsverfahren schon wegen der Strafunmündigkeit des Beschuldigten aus dem Grund des § 4 Abs. 1 JGG einzustellen gewesen wäre, wurde das Ermittlungsverfahren mangels Schuldnachweises gemäß § 190 Z 2 StPO beendet.

Dieses Vorhaben wurde von der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck genehmigt und war im Sinne der bestehenden Berichtspflicht danach auch dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz berichtet worden. Die Verfahrenseinstellung war aus Sicht der zuständigen Fachabteilung im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Zu 4:

Laut Polizeibericht hat ein Polizeibeamter mit dem beschuldigten Schüler nach Anzeigeerstattung im Beisein der Mutter ein Gespräch geführt, in dem er diesen über die Rechtsfolgen seiner Äußerung in Kenntnis gesetzt hat. Das Gespräch war nicht von der Staatsanwaltschaft Innsbruck angeordnet worden. Dass es den Schüler „erschreckt und verstört“ hätte, lässt sich dem Abschlussbericht nicht entnehmen. Eine Vernehmung des

Unmündigen erfolgte nach den Bestimmungen der StPO im März des Jahres.

Allgemein ist zu dieser Frage festzuhalten: Steht die Unmündigkeit des Beschuldigten fest, sodass das Ermittlungsverfahren jedenfalls aus dem Grund des § 4 Abs. 1 JGG nach § 190 Z 1 StPO einzustellen wäre, hat die Kriminalpolizei weitere Ermittlungshandlungen gegen den Unmündigen zu unterlassen und der Staatsanwaltschaft Bericht zu erstatten.

Da die Berichterstattung der Kriminalpolizei hier erst nach der Vernehmung des Beschuldigten erfolgte, konnte die Staatsanwaltschaft Innsbruck diesbezüglich nicht mehr korrigierend eingreifen.

Der Fall wurde vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz nunmehr zum Anlass genommen, die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck zu ersuchen, die Rechtslage betreffend Strafunmündige gegenüber der Kriminalpolizei in Erinnerung zu rufen.

Zu 5:

Um den Besonderheiten eines Strafverfahrens gegen Jugendliche gerecht zu werden, räumt § 37 Abs. 1 JGG unvertretenen Jugendlichen das Recht ein, bei einer Vernehmung auf Verlangen eine Vertrauensperson beizuziehen. Als solche kommen insbesondere gesetzliche Vertreter, Erziehungsberechtigte, Angehörige usw. in Betracht. Die Beiziehung der Mutter schon bei dem Vorgespräch wurde dem Jugendlichen hier offenbar gestattet.

Darüber hinaus regelt § 38 JGG die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters. Diese Verfahrensbeteiligung des gesetzlichen Vertreters ist ein tragender Grundsatz des Jugendliche betreffenden Strafverfahrens. Soweit der Beschuldigte das Recht hat, gehört zu werden oder bei Ermittlungen oder Beweisaufnahmen anwesend zu sein, steht dieses Recht auch dem gesetzlichen Vertreter eines jugendlichen Beschuldigten zu.

Zu 6:

Inhalte und Ausgänge allfälliger gerichtsanhängiger arbeitsrechtlicher Auseinandersetzungen sind kein zulässiger Gegenstand der parlamentarischen Interpellation.

Wien, 5. September 2018

Dr. Josef Moser

